

Auftrag über die Lieferung von Strom TreueSTROM+ (Haushaltskunden)

Bitte zurücksenden an:
Stadtwerke Bad Saulgau
Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau

Bei Fragen:

Kundenbüro
Moosheimer Str. 28
88348 Bad Saulgau
Telefon: 07581/506-0

Auftraggeber / Kunde

- Herr Frau Firma

Name Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon E-Mail

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Preise, Laufzeit

Es gelten die Preise gemäß Preisblatt TreueSTROM+. Das aktuell gültige Preisblatt ist diesem Vertrag beigelegt.

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Gewünschter Lieferbeginn / Branche

(bitte ankreuzen oder eintragen)

- Nächstmöglicher Termin
-
Datum des Lieferbeginns
- Stromlieferung erfolgt überwiegend für Haushaltszwecke
-
Branche, sofern keine Verwendung für Haushaltszwecke

Stromzähler und Verbrauch

Stromzählernummer Zählerstand am Tag der Auftragserteilung

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch oder Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

- keinen Strom
- Strom von den Stadtwerken Bad Saulgau
-
Kundennummer
- Strom von
-
Name des bisherigen Stromlieferanten
-
Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Zahlungsweise

Ja, ich will an dem bequemen Einzugsverfahren teilnehmen und ermächtige die Stadtwerke Bad Saulgau widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer Bankleitzahl

Kreditinstitut

X

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

- Ich überweise die fälligen Zahlungen.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Bad Saulgau, zu den umseitigen Bedingungen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Bad Saulgau, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Stadtwerke Bad Saulgau mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die obige Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

- Ich bin einverstanden, dass mich die Stadtwerke Bad Saulgau auch auf fernmündlichem oder elektronischem Wege zu ihren Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren Angeboten, die im Zusammenhang mit Energie stehen, informiert und berät. Diese Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber den Stadtwerken Bad Saulgau mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

.....
Meine E-Mail-Adresse

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (Haushaltskunden)

1. Vertragsabschluss/Umzug

- 1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2 Preise und Preisanpassung

- 2.1 Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für die Stadtwerke Bad Saulgau verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Bad Saulgau Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt entsprechend für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen der Stadtwerke Bad Saulgau zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.
- 2.3 Unabhängig von Ziffer 2.2 sind die Stadtwerke Bad Saulgau berechtigt und verpflichtet, die Preise im Sinne des § 5 Abs. 2 StromGVV und nach billigem Ermessen anzupassen. Die Zeitpunkte und das Ausmaß der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensteigerungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Eine Preisanpassung kann jeweils nur zum 1. eines Monats erfolgen. Die Stadtwerke Bad Saulgau werden dem Kunden eine solche Änderung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen findet § 5 Abs. 3 StromGVV entsprechend Anwendung.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Stadtwerke Bad Saulgau jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, soweit zwischen den Stadtwerken Bad Saulgau und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke Bad Saulgau für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Ver-

brauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Verschiedenes

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 - StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeitigen Fassung liegen dem Auftrag als Anlage bei.
- 4.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke Bad Saulgau über Ziffer 2.2 und 2.3 hinaus berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Bad Saulgau werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 4.3 Die Stadtwerke Bad Saulgau sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber sind die Stadtwerke Bad Saulgau als Eigenbetrieb der Stadt Bad Saulgau, HRA 560753 beim Amtsgericht Ulm. Betriebsleitung Richard Striegel.

5. Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir für lediglich für unsere Vertragserfüllung zu Belieferung mit Strom. Die TWF betreiben für die Stadtwerke Bad Saulgau die Abrechnungssoftware inkl. Serverbereitstellung. Ihre Daten werden auf dem Server gespeichert und verarbeitet. Weiter erfolgt keine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten.

5. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Bad Saulgau sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

Anlagen

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
Ergänzende Bedingungen zur StromGVV
Strompreise für TreueSTROM+

Auftrag über die Lieferung von Strom TreueSTROM+ (Haushaltskunden)

Stadtwerke Bad Saulgau
Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau

Bei Fragen:

Kundenbüro
Moosheimer Str. 28
88348 Bad Saulgau
Telefon: 07581/506-0

Auftraggeber / Kunde

Herr Frau Firma

Name Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon E-Mail

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Preise, Laufzeit

Es gelten die Preise gemäß Preisblatt TreueSTROM+. Das aktuell gültige Preisblatt ist diesem Vertrag beigelegt.

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Gewünschter Lieferbeginn / Branche

(bitte ankreuzen oder eintragen)

- Nächstmöglicher Termin
-
Datum des Lieferbeginns
- Stromlieferung erfolgt überwiegend für Haushaltszwecke
-
Branche, sofern keine Verwendung für Haushaltszwecke

Stromzähler und Verbrauch

Stromzählernummer Zählerstand am Tag der Auftragserteilung

Voraussichtlicher Jahresstromverbrauch oder Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

- keinen Strom
- Strom von den Stadtwerken Bad Saulgau

Kundennummer

Strom von
Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

Zahlungsweise

Ja, ich will an dem bequemen Einzugsverfahren teilnehmen und ermächtige die Stadtwerke Bad Saulgau widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer Bankleitzahl

Kreditinstitut

X

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Ich überweise die fälligen Zahlungen.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Bad Saulgau, zu den umseitigen Bedingungen die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die Stadtwerke Bad Saulgau, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Bad Saulgau, Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Stadtwerke Bad Saulgau mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die obige Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Ich bin einverstanden, dass mich die Stadtwerke Bad Saulgau auch auf fernmündlichem oder elektronischem Wege zu ihren Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren Angeboten, die im Zusammenhang mit Energie stehen, informiert und berät. Diese Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber den Stadtwerke Bad Saulgau mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Meine E-Mail-Adresse

X

Datum Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung (Haushaltskunden)

1. Vertragsabschluss/Umzug

- 1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1 Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für die Stadtwerke Bad Saulgau verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Bad Saulgau Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt entsprechend für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen der Stadtwerke Bad Saulgau zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.
- 2.3 Unabhängig von Ziffer 2.2 sind die Stadtwerke Bad Saulgau berechtigt und verpflichtet, die Preise im Sinne des § 5 Abs. 2 StromGVV und nach billigem Ermessen anzupassen. Die Zeitpunkte und das Ausmaß der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Eine Preisanpassung kann jeweils nur zum 1. eines Monats erfolgen. Die Stadtwerke Bad Saulgau werden dem Kunden eine solche Änderung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen. Im Übrigen findet § 5 Abs. 3 StromGVV entsprechend Anwendung.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Stadtwerke Bad Saulgau jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, soweit zwischen den Stadtwerken Bad Saulgau und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke Bad Saulgau für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im

zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Verschiedenes

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 - StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur StromGVV in ihrer jeweiligen Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeitigen Fassung liegen dem Auftrag als Anlage bei.
- 4.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke Bad Saulgau über Ziffer 2.2 und 2.3 hinaus berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Bad Saulgau werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 4.3 Die Stadtwerke Bad Saulgau sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber sind die Stadtwerke Bad Saulgau als Eigenbetrieb der Stadt Bad Saulgau, HRA 560753 beim Amtsgericht Ulm.

5. Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir für lediglich für unsere Vertragserfüllung zu Belieferung mit Strom. Die TWF betreiben für die Stadtwerke Bad Saulgau die Abrechnungssoftware inkl. Serverbereitstellung. Ihre Daten werden auf dem Server gespeichert und verarbeitet. Weiter erfolgt keine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten.

6. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Bad Saulgau sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

Anlagen

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
Ergänzende Bedingungen zur StromGVV
Strompreise für TrueeSTROM+